

«CŒUR WALLIS»
VEREINSSTATUTEN¹

Einleitung

Bei einem Herzstillstand zählt jede Minute. Rasche Hilfe ist entscheidend für die Überlebenschancen und die weitere Lebensqualität des Patienten. Es ist deshalb sinnvoll, bereits vor dem Eintreffen der Rettungskräfte eine Defibrillation durchzuführen, wenn die Möglichkeit dazu besteht.

Dieses Ziel kann einerseits durch ein kantonsweites von der Notrufzentrale 144 koordiniertes Netz von Defibrillatoren und andererseits durch die Schulung einer angemessenen Anzahl Ersthelfer in Reanimation und Defibrillation erreicht werden.

1. Abschnitt ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name

¹ Unter der Bezeichnung «**cœur wallis**» (nachstehend: Verein) wird ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet.

² Der Verein unterliegt den Bestimmungen der vorliegenden Statuten sowie Artikel 60 bis 79 ZGB.

³ Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 2 Sitz

Der Vereinssitz ist in Siders.

Artikel 3 Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Finanzielle Unterstützung der Schaffung eines angemessenen Netzwerks von Defibrillatoren im ganzen Kanton in Zusammenarbeit mit der Notrufzentrale 144;
- b) Förderung eines angemessenen Netzwerks von Ersthelfern, die als Überbrückungsmassnahme bis zum Eintreffen der Rettungskräfte eine frühzeitige Reanimation und Defibrillation ausführen können;

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. In Zweifelsfällen ist die französische Version massgebend.

- c) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Ersthelfer in den Bereichen Reanimation und Defibrillation;
- d) Mitwirkung bei der Ausrüstung der Mitglieder des Netzwerks der freiwilligen medizinischen und paramedizinischen Fachleute mit Material, das ihren Aufgaben und Kompetenzen entspricht;
- e) Förderung von öffentlichen und privaten Initiativen, die zur Erfüllung der Vereinsziele beitragen können;
- f) Kommunikation und Veröffentlichung der Ergebnisse seiner Aktionen.

2. Abschnitt ORGANISATION

Artikel 4 Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 5 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.

² Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins.

³ Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 6 Zuständigkeiten der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
2. Ernennung des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
3. Aufnahme von Neumitgliedern;
4. Ausschluss von Mitgliedern;
5. Genehmigung des Budgets;
6. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
7. Entlastung der Vorstandsmitglieder
8. Auflösung des Vereins;
9. Entscheide, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Artikel 7 Einberufung der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs statt.

² Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch den Präsidenten mittels Post/E-Mail an jedes Mitglied.

³ In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Vorstands bekanntzugeben. Sämtliche Vorschläge zur Abänderung der Traktandenliste müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

⁴ Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Artikel 8 Beratungen der Generalversammlung

¹ Unter Berücksichtigung von Artikel 17 gilt Folgendes:

- Jedes Mitglied der Kategorie A verfügt über 3 Stimmen.
- Jedes Mitglied der Kategorie B verfügt über 2 Stimmen.
- Jedes Mitglied der Kategorie C verfügt über 1 Stimme.

² Die Beschlüsse erfolgen durch Handerheben, ausser wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Die Beratungen der Generalversammlung werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Artikel 9 Vorstand und operativer Ausschuss

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

² Er kann aus seinen Mitgliedern einen operativen Ausschuss bilden, der die Kompetenzen von vereinsexternen Personen in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen, d.h. aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Artikel 11 Einberufung des Vorstands

¹ Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten je nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal jährlich.

² Jedes Vorstandsmitglied kann vom Präsidenten unter Angabe der Gründe verlangen, schnellstmöglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Artikel 12 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

1. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
2. Administration des Vereins;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Erstellung des Betriebs- und Investitionsbudgets;
5. Abgabe einer Vormeinung bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
7. Inkasso der Vereinseinnahmen (Finanzierung);
8. sämtliche Entscheide im Sinne der Vereinsziele, die gemäss Gesetz und Statuten nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Artikel 13 Zuständigkeiten des operativen Ausschusses

Der operative Ausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

1. operative Führung des Vereins und des Vereinspersonals;
2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands;
3. Aushandlung von Verträgen mit Dritten, wobei die wichtigsten Verträge dem Gesamtvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten sind;
4. Ausgaben im Rahmen des Budgets gemäss den Entscheiden der Generalversammlung und des Vorstands;
5. Zuteilung von speziellen Mandaten;
6. Repräsentation des Vereins nach aussen und Öffentlichkeitsarbeit;
7. Erarbeiten von Vorschlägen zuhanden des Vorstands und der Generalversammlung.

Artikel 14 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.

² Die Revisionsstelle wird für 4 Geschäftsjahre gewählt.

Artikel 15 Zuständigkeiten der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Rechnung des Vereins am Ende eines jeden Geschäftsjahres.

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle sachdienlichen und verlangten Informationen.

³ Die Revisionsstelle unterbreitet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie übermittelt diesen mindestens 20 Tage vor der Versammlung an den Vorstand. Der Bericht enthält namentlich:

- Empfehlungen bezüglich der Genehmigung der Rechnung und der Entlastung des Vorstandes;
- Angaben über allfällige Verstösse gegen die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen oder gegen die kaufmännischen Grundsätze in der Buchhaltung und Jahresrechnung.

3. Abschnitt MITGLIEDER

Artikel 16 Beitritt

¹ Der Verein kann jederzeit Neumitglieder aufnehmen.

² Die Aufnahme eines Neumitglieds unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

³ Die Generalversammlung kann einer Person die Aufnahme in den Verein verweigern, wenn deren Aktivitäten nicht mit den humanistischen Zielen des Vereins vereinbar sind.

Artikel 17 Kategorien

Die Teilnehmer der Gründungsversammlung des Vereins cœur wallis werden zu Gründungsmitgliedern und sind im ersten Jahr von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Sie können in den Folgejahren weiterhin Mitglied bleiben, müssen dann jedoch den jährlichen Mitgliederbeitrag zahlen.

Gönner können beantragen, als Mitglied in den Verein cœur wallis aufgenommen zu werden.

Es gibt drei Mitgliederkategorien:

- Kategorie A: Mitglieder, die dem Verein einen Beitrag von mindestens CHF 10'000.- zahlen;
- Kategorie B: Mitglieder, die dem Verein einen Beitrag von mindestens CHF 2'000.-, aber weniger als CHF 10'000.- zahlen;
- Kategorie C: Mitglieder, die dem Verein einen Beitrag von mindestens CHF 100.-, aber weniger als CHF 2'000.- zahlen.

Um auch in den nachfolgenden Jahren Mitglied zu bleiben, muss unabhängig von der Mitgliederkategorie der jährliche Mitgliederbeitrag von CHF 100.- bezahlt werden.

Artikel 18 Austritt

¹ Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

² Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte laufende Jahr geschuldet.

Artikel 19 Ausschluss

¹ Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands aus berechtigten Gründen vom Verein ausschliessen.

² Als berechtigte Gründe gelten insbesondere grobe Verstösse gegen das Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die vorliegenden Statuten sowie jegliche Handlung oder Verhaltensweise, die dem Verein schaden könnte.

Artikel 20 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die in besonderer Weise zu den Tätigkeiten oder zum Image des Vereins beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4. Abschnitt FINANZEN

Artikel 21 Finanzielle Ressourcen

¹ Die finanziellen Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- den weiteren Beiträgen der Mitglieder;
- Schenkungen und Vermächtnissen;
- öffentlichen Subventionen.

Artikel 22 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet.

² Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

5. Abschnitt VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 23 Auflösung

¹ Der Verein kann jederzeit entscheiden, sich aufzulösen.

² Dieser Entscheid kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefällt werden.

³ Die nach der Tilgung der Passiven noch verfügbaren Aktiven werden gemäss Beschluss der Generalversammlung einer öffentlichen oder privaten Institution zugesprochen, die ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung des neu gegründeten Vereins angenommen wurden, wobei das Protokoll der Generalversammlung massgebend ist.

² Die Statuten sowie sämtliche nachträglichen Änderungen müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

Siders, den 01.06.2026

Verein cœur wallis (CW)

Herr Grégoire Girod
Präsident des Vorstands



Herr Simon Bumann
Vizepräsident des Vorstands

